

bloßen Außenhandelsregulierung verwässert worden sei, nicht aufrecht erhalten werden, da die Durchbrechung des Außenhandelsmonopols im Verkehr über die Ostgrenze wirtschaftlich zu unbedeutend ist, um eine wesentliche Rolle zu spielen.

### C. Das Außenhandelsmonopol und das Völkerrecht.

In ihren Abmachungen mit ausländischen Staaten hat die Sowjetunion stets mit großer Zähigkeit die Anerkennung ihres Außenhandelsmonopols durchzusetzen gewußt, doch ist es ihr nicht möglich gewesen, alle Positionen zu halten. Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag natürlich in der Fixierung der rechtlichen Stellung der Handelsvertretungen, dieser Exponenten der Staatshoheit im Auslande, die dort naturgemäß als ein Fremdkörper wirken mußten, weil es gegenüber der bisherigen Staatspraxis etwas völlig Neues bedeutete, daß ein ausländischer Staat nicht etwa Gelegenheitsgeschäfte betrieb, sondern ein regelrechtes staatliches Handelskontor unterhielt. Schon diese Konzentrierung der Außenhandeltätigkeit der Sowjetregierung außerhalb des Sowjetstaates stieß bei den kapitalistischen Staaten auf Widerstand, weil dadurch die unmittelbare Berührung mit dem russischen Verbraucher bzw. Exporteur verloren ging, die alten, vor dem Kriege vorhanden gewesenen privaten Handelsbeziehungen zwischen einzelnen Firmen hüben und drüben unterbunden waren und eine Umstellung in den Methoden der Vornahme und Abwicklung der Handelsbeziehungen erforderlich wurden, vor allem aber, weil durch die Konzentrierung des Warenaustausches in der Hand des ausländischen Staates letzterer in die Lage kam, die Konkurrenz der kapitalistischen Länder zu seinem Vorteil auszunutzen und das Außenhandelsmonopol nicht nur als Waffe der Abwehr, als das es ursprünglich gedacht war, zu benutzen, sondern auch, wenn es notwendig schien, als Werkzeug der eigenen Außenhandelspolitik, indem es nur eines Entschlusses von Moskau bedurfte, um einzelne Länder im Außenhandelsverkehr stärker oder schwächer zu berücksichtigen und erforderlichenfalls, wie z. B. bei dem jetzt beendeten Boykott der Schweiz, völlig auszuschalten.

Der Haupteinwand aber, der gegen die Außenhandelspolitik der Sowjetunion immer wieder erhoben wurde, richtete sich gegen den Anspruch der Sowjetregierung, daß die Handelsvertretungen als Träger staatlicher Hoheitsrechte auch im Ausland anerkannt würden und daß ihnen deshalb in vollem Umfange das Recht der Exterritorialität zustehen müsse. Während sich sämtliche ausländische Staaten, die mit der Sowjetunion Verträge abgeschlossen haben oder auch nur die Anerkennung der Sowjetunion de iure oder de facto ausgesprochen haben, schließlich grundsätzlich mit dem Außenhandelsmonopol einverstanden erklärten, weil dies als innerrussische Angelegenheit anerkannt werden mußte, ist die Sowjetregierung mit ihrem Anspruch hinsichtlich der Exterritorialität der Handelstätigkeit ihrer Handelsvertretungen nicht durchgedrungen.

Der Anspruch auf Anerkennung der Exterritorialität der Handelsvertretung gründete sich auf die Bestimmung der autonomen innerrussischen Gesetzgebung, daß die Handelsvertretungen als integrierender Bestandteil der Sowjetbotschaften im Auslande anzusehen seien (vgl. oben). Die Anerkennung dieses Standpunktes im Auslande hätte letzten Endes zur Folge gehabt, daß der Warenaustausch mit der Sowjetunion sich der gerichtlichen Regelung entzogen hätte, indem die Exterritorialität genötigt hätte, die zahlreichen im Handelsverkehr un-